



**Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festlegung der
Gemeindegebietsteile sowie des Geldbetrags nach § 51
Absatz 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(BauO NW) – Ablösung von Stellplätzen – vom 30.06.1999**

60.10

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 51 Absatz 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 10.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung der Gemeindegebietsteile**

Der zu zahlende Ablösungsbetrag wird nach folgenden drei Gemeindegebietsteilen gesondert festgesetzt:

Gemeindegebietsteil I: Ortschaft Weilerswist,
Gemeindegebietsteil II: Ortschaften Groß-Vernich und Metternich,
Gemeindegebietsteil III: alle übrigen Ortschaften.

**§ 2
Festsetzung der Ablösungsbeträge**

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten (inkl. Grunderwerbskosten) wird der Geldbetrag je Stellplatz in dem Gemeindegebietsteil I auf 17.400,00 DM, in dem Gemeindegebietsteil II auf 14.800,00 DM, in dem Gemeindegebietsteil III auf 12.800,00 DM festgesetzt. Die vorgenannten Geldbeträge wurden auf volle hundert DM abgerundet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 30.06.1999

Der Bürgermeister
(Dieter Zeller)